

Bundesland

Steiermark

Titel

Anschlagen und Aushängen von Druckwerken
(Plakatierverordnung) - Wiederverlautbarung

Stammfassung: GZ S. 688/1997

Text

Auf Grund des § 48 des Mediengesetzes wird für den Verwaltungsbezirk Leibnitz die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz vom 27. September 1983, GZ. 2.4 P 1/1983, obigen Betreffs, wie folgt wiederverlautbart:

§ 1

1. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung wird angeordnet, daß das Anschlag (Plakatieren) von Druckwerken und Aushängen an der Öffentlichkeit zugänglichen Orten im Gebiet des Verwaltungsbezirkes Leibnitz nur an folgenden Plätzen erfolgen darf:
 - a) an Flächen, die ihrem Wesen nach zum Anschlag oder Aushängen von Druckwerken bestimmt sind, oder
 - b) an anderen Flächen, sofern sie nicht unter die im Abs. 2 angeführten Beschränkungen fallen.
2. Anschlag (Plakatieren) von Druckwerken darf nicht unmittelbar an Außenflächen von Gebäuden oder von Einfriedungen, an Brückenpfeilern, an Bäumen, an Denkmälern oder an Sachen, die der religiösen Verehrung gewidmet sind, erfolgen. Es ist weiters unzulässig, an Einrichtungen oder Anlagen, die der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Versorgung mit Wasser oder Energie, dem öffentlichen Verkehr oder dem Post- und Fernmeldewesen dienen (dazu zählen insbesondere Laternen- und Abspannungsmasten, Schaltkästen, Notrufanlagen, Telefonzellen und Haltestellenhäuschen). Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht, soweit es sich um das Anschlag von Druckwerken an offensichtlich hierzu bestimmten Flächen handelt.
3. Anschlag amtlicher Bekanntmachungen an Amtsgebäuden wird durch die vorstehenden Absätze nicht berührt.

§ 2

Wer Druckwerke entgegen den Bestimmungen des § 1 anschlägt oder daran mitwirkt (§ 7 VStG 1991), begeht ungeachtet der Bestimmungen sonstiger Rechtsvorschriften und ungeachtet der privatrechtlichen Verantwortlichkeit eine Verwaltungsübertretung und wird hiefür gemäß § 49 des Mediengesetzes von der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz mit Geldstrafen bis zu S 30.000,- bestraft.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer die Tat veranlaßt oder erleichtert.

§ 3

Diese Verordnung ist durch Verlautbarung in der Grazer Zeitung - Amtsblatt für die Steiermark" kundzumachen und tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig treten sämtliche zeitlich zurückliegenden Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz, die das Anschlag und Aushängen von Druckwerken (Plakatierverordnungen) betreffen, außer Kraft.

Kurztitel

Mediengesetz

Kundmachungsgorgan

BGBl. Nr. 314/1981 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2009

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.03.2009

Text**Erster Abschnitt****Begriffsbestimmungen**

§ 1. (1) Im Sinn der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ist

1. "Medium": jedes Mittel zur Verbreitung von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt in Wort, Schrift, Ton oder Bild an einen größeren Personenkreis im Wege der Massenherstellung oder der Massenverbreitung;
- 1a. "Medieninhalte": Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt in Wort, Schrift, Ton oder Bild, die in einem Medium enthalten sind;
2. "periodisches Medium": ein periodisches Medienwerk oder ein periodisches elektronisches Medium;
3. "Medienwerk": ein zur Verbreitung an einen größeren Personenkreis bestimmter, in einem Massenherstellungsverfahren in Medienstücken vervielfältigter Träger von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt;
4. "Druckwerk": ein Medienwerk, durch das Mitteilungen oder Darbietungen ausschließlich in Schrift oder in Standbildern verbreitet werden;
5. "periodisches Medienwerk oder Druckwerk": ein Medienwerk oder Druckwerk, das unter demselben Namen in fortlaufenden Nummern wenigstens viermal im Kalenderjahr in gleichen oder ungleichen Abständen erscheint und dessen einzelne Nummern, mag auch jede ein in sich abgeschlossenes Ganzes bilden, durch ihren Inhalt im Zusammenhang stehen;
- 5a. "periodisches elektronisches Medium": ein Medium, das auf elektronischem Wege
 - a) ausgestrahlt wird (Rundfunkprogramm) oder
 - b) abrufbar ist (Website) oder
 - c) wenigstens vier Mal im Kalenderjahr in vergleichbarer Gestaltung verbreitet wird (wiederkehrendes elektronisches Medium);
6. "Medienunternehmen": ein Unternehmen, in dem die inhaltliche Gestaltung des Mediums besorgt wird sowie
 - a) seine Herstellung und Verbreitung oder
 - b) seine Ausstrahlung oder Abrufbarkeit entweder besorgt oder veranlasst werden;
7. "Mediendienst": ein Unternehmen, das Medienunternehmen wiederkehrend mit Beiträgen in Wort, Schrift, Ton oder Bild versorgt;
8. "Medieninhaber": wer
 - a) ein Medienunternehmen oder einen Mediendienst betreibt oder
 - b) sonst die inhaltliche Gestaltung eines Medienwerks besorgt und dessen Herstellung und Verbreitung entweder besorgt oder veranlasst oder
 - c) sonst im Fall eines elektronischen Mediums dessen inhaltliche Gestaltung besorgt und dessen Ausstrahlung, Abrufbarkeit oder Verbreitung entweder besorgt oder veranlasst oder

■
■

d) sonst die inhaltliche Gestaltung eines Mediums zum Zweck der nachfolgenden Ausstrahlung, Abrufbarkeit oder Verbreitung besorgt;

9. "Herausgeber": wer die grundlegende Richtung des periodischen Mediums bestimmt;
10. "Hersteller": wer die Massenherstellung von Medienwerken besorgt;
11. "Medienmitarbeiter": wer in einem Medienunternehmen oder Mediendienst an der inhaltlichen Gestaltung eines Mediums oder der Mitteilungen des Mediendienstes journalistisch mitwirkt, sofern er als Angestellter des Medienunternehmens oder Mediendienstes oder als freier Mitarbeiter diese journalistische Tätigkeit ständig und nicht bloß als wirtschaftlich unbedeutende Nebenbeschäftigung ausübt;
12. "Medieninhaltsdelikt": eine durch den Inhalt eines Mediums begangene, mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung, die in einer an einen größeren Personenkreis gerichteten Mitteilung oder Darbietung besteht.

(2) Zu den Medienwerken gehören auch die in Medienstücken vervielfältigten Mitteilungen der Mediendienste. Im übrigen gelten die Mitteilungen der Mediendienste ohne Rücksicht auf die technische Form, in der sie geliefert werden, als Medien.